



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.01.2024

**Regelmäßiges dauerhaftes Parken auf Gehwegen, zum Nachteil
von Fußgängern, und Behinderungen durch den
Wirtschaftsverkehr**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06103 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 09.11.2023

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem sie die Straßenverkehrsbehörde aufforderten, ein Anliegen aus der Bürgerschaft zu prüfen. Bei diesem geht es um einen um die in der Demblerstraße offenbar gängige Praxis, dass Fahrzeuge beidseitig mit zwei Rädern auf dem Gehweg parken. In diesem Zusammenhang werden weitere acht Straßen in der Umgebung genannt, in denen diese Praxis üblich sein soll. Zum anderen wird moniert, dass der Wirtschaftsverkehr dort keine Parkmöglichkeiten habe und deren Fahrzeuge ebenfalls auf Gehwegen, vor abgesenkten Borsteinen oder im Straßenbegleitgrün stehen sollen.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich ist das Parken auf Gehwegen nach § 12 Abs. 4a StVO nur dort zulässig, wo es ausdrücklich erlaubt ist. Dies ist in den betreffenden Straßen nicht der Fall und wäre dort schon aufgrund nicht ausreichender Restgehwegbreiten auch nicht genehmigungsfähig. Nach der StVO ist auch das Parken im Straßenbegleitgrün und vor (fremden) Grundstücksausfahrten grundsätzlich nicht zulässig. Es handelt sich hier primär um ein Problem der Verkehrsüberwachung, für das in den betreffenden Straßen die Polizei zuständig ist, solange



dort kein Parklizenzbereich eingerichtet ist. Wir haben das Anliegen daher an die zuständige Polizeiinspektion 23 weitergeleitet, damit die betreffenden Straßen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten verstärkt überwacht werden.

Weitergehende Maßnahmen, wie die Anordnung von Haltverboten, können nach § 45 Abs. 9 StVO nur erfolgen, wenn dies auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall zwingend geboten ist, wenn also z.B. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist. Hierzu ergeben sich allerdings weder aus dem Bürgerschreiben noch aus einer Rückfrage bei der Polizeiinspektion 23 entsprechende Anhaltspunkte.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.211